

AZ: 61.1 / Frau Ott

Drucksache Nr.: 0021/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Sta- tus	Behandlung
Gemeindevertretung der Ge- meinde Bönebüttel	27.08.2019	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Bürgermeister

Verhandlungsgegenstand:

33. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes "Amt Bokhorst-Wankendorf" für das Gebiet der Gemeinde Bönebüttel

Gebiet für die Teilfläche östlich der K 8 - Aufeld, südlich der Bahnlinie Neumünster - Ascheberg sowie westlich des Tasdorfer Weges und nördlich des Brammer Weges

- Aufstellungsbeschluss

Antrag:

Die Gemeindevertretung fasst die nachfolgenden Beschlüsse:

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Bönebüttel wird für das Gebiet östlich der K 8 - Aufeld, südlich der Bahnlinie Neumünster - Ascheberg sowie westlich des Tasdorfer Weges und nördlich des Brammer Weges die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Zentrales Planungsziel ist die Darstellung der Fläche als Sondergebiet Photovoltaik.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch [BauGB]).

3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll ein externes Büro beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Verwaltungskosten.

Externe Planungskosten sind vom Investor zu übernehmen.

B e g r ü n d u n g :

Die Gestaltung der Energiewende stellt eine zentrale Herausforderung dar, die nicht nur durch die bundespolitische Zielsetzung zum Kernkraftausstieg bis 2022 definiert wird, sondern auch im Rahmen der Bauleitplanung Berücksichtigung findet. Die Nutzung von erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie stellen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB einen bedeutenden Belang bei der Aufstellung von Bauleitplänen dar. Um einen Beitrag zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung zu leisten, strebt die Gemeinde Bönebüttel die Errichtung eines Solarparks auf der Teilfläche östlich der K 8 - Aufeld, südlich der Bahnlinie Neumünster - Ascheberg sowie westlich des Tasdofer Wegs und nördlich des Brammer Wegs an.

Zur Gewährung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens wird der Bebauungsplan Nr. 38 „Solarpark Bönebüttel“ aufgestellt. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 11,5 ha (siehe Übersichtsplan) und wird derzeit im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Es besteht somit ein Planungserfordernis dahingehend, die Darstellung im Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB entsprechend zu ändern. Zur Erleichterung des Änderungsverfahrens wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 38 „Solarpark Bönebüttel“ geändert. Angestrebt wird die Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik.

Jürgen Meck
Bürgermeister

Anlage:

- Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand: 24. Juni 2018